Verordnung
der Körperschaftsforstdirektion Freiburg

über den Bannwald
„Riesenwald“

Vom 15.01.08

Auf Grund des § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl.S.685), geändert durch VRG vom 01. Juli 2005 und Gesetz vom 13. Dezember 2005, wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Erklärung zum Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Ohlsbach im Ortenaukreis, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Bannwald erklärt.

(2) Der Bannwald führt die Bezeichnung „Riesenwald“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 58,3 ha

(2) Beschreibung des Gebietes: Das Schutzgebiet liegt ca. 1,5 km nördlich der Gemeinde Ohlsbach und umfasst die Abteilungen 1 bis 6 des Distriktes II Riesenwald. Der Bannwald ist Teil von Flurstück Nr.2954.

(3) Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie sowie in Detailkarten im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Freiburg, bei der unteren Forstbehörde in Offenburg und bei der Gemeinde Ohlsbach auf die Dauer von 3 Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufs, Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten. Dies beinhaltet den Schutz der im Gebiet vorkommenden Lebensräume und -gemeinschaften sowie deren eigendynamische Entwicklung mit der Option, sich zu verändern oder - insbesondere auf den Kahlflächen nach Sturm und in den Douglasienbeständen - neu zu entstehen.

§ 4
Verbote

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgüter und des Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. **Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.**
2. Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen**,

a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. **Waldwege oder Fußwege** anzulegen.

4. **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden.

5. Das Schutzgebiet außerhalb der folgend aufgeführten, in der Karte gekennzeichneten Wege zu **betreten**:
   - *Panoramaweg* incl. der kurzen Verbindungsstücke hangaufwärts zum „Hohen Horn“ und hangabwärts zum *Oberen Riesenwaldweg*;
   - durchlaufender *Oberer Riesenwaldweg* ohne Abzweigungen;
   - durchlaufender *Talweg* ohne Abzweigungen.

6. Im Schutzgebiet zu **reiten**. Dies gilt nicht für den *Oberen Riesenwaldweg* und den *Talweg*.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass
   1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;

2. keine Fütterungen im Sinne von § 19 Landesjagdgesetz eingerichtet sowie keine Wildäsungsflächen oder Schussschneisen freigehalten werden;
3. Für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung.

§ 6
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 4 in Kraft.

Freiburg, den 15.01.2008

Körperschaftsforstdirektion Freiburg Joos, Forstpräsident